

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 13.12.2012 über die Anregungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2012/205/1)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 11.12.2012

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Zum derzeitigen Planungsstand nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

1. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist für den nördlichen, als Bauabschnitt II bezeichneten Bereich auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich.

Wesentliche Grundlage der Planung ist die Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des europäischen Artenschutzes. Die hierfür notwendigen Kartierungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Ergebnisse sind notwendig, um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie ggfls. Risikomanagement) als Voraussetzungen zur Durchführbarkeit des Vorhabens festlegen zu können. Aus Altkartierungen gibt es Nachweise planungsrelevanter Arten, die mögliche Konflikte speziell im Neubauabschnitt aufzeigen.

Die Ergebnisse der laufenden Artenschutzkartierungen sind bis zum nächsten Verfahrensschritt im Umweltbericht zu berücksichtigen.

2. Zum Neubauabschnitt II reicht eine Artenschutzprüfung in Form eines Protokollblatts nicht aus. Hier sind Aussagen zum Umgang mit den verfahrenskritischen Arten und abgeleiteten Maßnahmen notwendig. Analog zur Teilung des Vorhabens auf Ebene der Bauleitplanung sollte auch das FNP-Verfahren aufgeteilt werden, um die Ergebnisse der Artenschutzprüfung, die erst im Herbst 2013 abgeschlossen werden kann, ausreichend berücksichtigen zu können.
3. Die Ergebnisse der aktualisierten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind auch mit dem Variantenvergleich und der Abwägungsvariante abzugleichen und nachvollziehbar darzustellen.
4. Zum Bauabschnitt I verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Westliche Entlastungsstraße".

Hinweise:

1. Unter Pkt. 4.2.1 Fachgesetze ist ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) zu ergänzen.

Abwägung:

Die Anregungen in Bezug auf den II. Bauabschnitt werden bis zum Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer erneuten Offenlegung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde kann der I. Bauabschnitt zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend beurteilt und somit beschlossen werden.

Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan analog der Bauabsichten auch in zwei Bauschnitte aufgeteilt werden.